

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 162/63

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. Juli 1966

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1966 hin durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 1963
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

I.

Der am 1893 geborene Kläger war in seinem Leben fast ausschließlich als selbständiger Landwirt tätig. In den Jahren 1939 und 1940 arbeitete er vorübergehend als Forstarbeiter. Während dieser Zeit sind für ihn 45 Wochenbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung (ArV) entrichtet worden. Anschließend versicherte er sich freiwillig weiter. Nach den noch vorhandenen Aufrechnungsbescheinigungen - die Quittungskarten wurden inzwischen vernichtet - enthielten die Quittungskarten Nr. 2 bis 8 insgesamt 375 Wochenbeiträge. Nach dem Inhalt der am 10. Februar 1956 aufgerechneten Quittungskarte Nr. 8 hatte der Kläger hiervon die jeweils letzten 26 Wochenbeiträge für die Jahre 1954 und 1955 entrichtet. Die am 23. Dezember 1958 aufgerechnete Quittungskarte Nr. 9 enthielt 26 Wochenbeiträge für das Jahr 1956 mit dem Aufdruck 58 und neun Monatsbeiträge der Klasse A für 1957, ebenfalls mit dem Aufdruck 58. In der am 30. Dezember 1958 aufgerechneten Quittungskarte Nr. 10 befanden sich weitere 26 Wochenbeiträge für 1956 und nochmals drei Monatsbeiträge für 1957, jeweils wiederum mit dem Aufdruck 58. Die Quittungskarte Nr. 11 wies 12 Monatsbeiträge für 1958 auf. Durch Bescheide vom 19. Juni 1959 und 28. August 1959 bewilligte die Beklagte dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. Februar 1959 an in Höhe von 29,-- DM monatlich. Die für den Kläger günstigere Berechnung der Rente nach altem Recht gemäß Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 lehnte sie ab, weil die Anwartschaft aus den bis zum 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen nach den bis dahin geltenden Vorschriften nicht erhalten gewesen sei (Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG).



- 3 -

Wegen der Höhe der Rente hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Beitragsmarken für 1956 seien deshalb erst 1957 verwendet worden, weil er Ende 1956 beim Postamt Donauwörth keine Beitragsmarken mehr bekommen habe.

Mit Urteil vom 20. März 1961 hat das Sozialgericht (SG) Augsburg die Klage abgewiesen, da die für 1956 entrichteten Beiträge eindeutig nicht bis zum 1. Januar 1957, sondern erst nach diesem Zeitpunkt entrichtet worden seien. Damit sei die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 nicht erhalten gewesen, und zwar auch nicht im Wege der sogenannten Halbdeckung, die mit den bis einschließlich 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen nicht erreicht sei.

Dagegen hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des SG vom 20. März 1961 aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 28. August 1959 zu verurteilen, die Vergleichsberechnung zu gewähren. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - so hat das LSG ausgeführt - könne der Kläger die Berechnung seiner Rente nach den für ihn günstigeren Vorschriften des alten Rechts nicht verlangen. Da die für 1956 verwendeten Beitragsmarken den Aufdruck 1958 tragen, sei bewiesen, daß diese Marken bei der Post erst 1958 erworben und im Rahmen der Zweijahresfrist des § 1418 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nF nachentrichtet worden seien. Da somit am 1. Januar 1957 keine Beiträge für das Jahr 1956 vorgelegen hätten, sei die Anwartschaft aus den bis einschließlich 1955 entrichteten Beiträgen erloschen gewesen. Sie sei auch nicht über die Halbdeckungsvorschrift des § 1265 RVO aF erhalten worden.



- 4 -

Hierfür wären bis zum 1. Januar 1957 wenigstens 442 Wochenbeiträge erforderlich gewesen. Der Kläger könne mit den bis zum 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen jedoch lediglich 420 Wochenbeiträge nachweisen. Anders würde es sich allerdings verhalten, wenn die Halbdeckung nicht auf den 1. Januar 1957, sondern auf den 31. Dezember 1956 zu errechnen wäre. Alsdann wären für die Halbdeckung lediglich 416 Wochenbeiträge erforderlich gewesen, die vorlägen. Die Halbdeckung müsse jedoch nach der Entstehungsgeschichte des Art. 2 § 42 ArVNG und nach der Rechtsprechung des BSG zum 1. Januar 1957 berechnet werden und sei damit nicht gegeben.

Der Kläger hat gegen das ihm am 16. März 1963 zugestellte Urteil am 16. April 1963 Revision eingelegt und die Revision mit Schriftsatz vom 16. Mai 1963, eingegangen beim BSG am 17. Mai 1963, begründet. Er beantragt,

die Urteile des SG Augsburg vom 20. März 1961 und des Bayerischen LSG vom 29. Januar 1963 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, unter Abänderung ihres Bescheids vom 28. August 1959 "die Vergleichsberechnung zu gewähren".

Zur Begründung der Revision wird vorgetragen, der Kläger könne bis zum 1. Januar 1957 420 Wochenbeiträge nachweisen. Bei einer Berechnung der Halbdeckung auf den 31. Dezember 1956 seien hierfür lediglich 416 Wochenbeiträge erforderlich. Mit den bis einschließlich 31. Dezember 1956 tatsächlich entrichteten 420 Wochenbeiträgen sei damit auch nach altem Recht die Halbdeckung gegeben, so daß die Vergleichsberechnung hätte gewährt werden müssen. Zumindest gelte dies aber jetzt nach der Neufassung des Satzes 2 des Art. 2 § 42 ArVNG durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei und auch das RVÄndG keine andere Entscheidung ermögliche.

II.

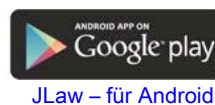
Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt. Nach dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vor dem LSG am 29. Januar 1963 hat der Kläger dort vor Aufruf der Sache erklärt, er werde durch Rechtsanwalt Jaumann in München vertreten, und es solle noch bis zum Erscheinen desselben gewartet werden. Nach Aufruf der Sache wurde er jedoch davon verständigt, daß nach einer telefonischen Durchgabe von der Vermittlung dieser mitgeteilt worden sei, daß in seiner Streitsache ohne Rechtsanwalt Jaumann verhandelt werden solle, da derselbe noch beim Landgericht sei und nicht kommen könne. Damit hatte der Kläger schon damals seinem derzeitigen Prozeßbevollmächtigten Vollmacht erteilt (§ 73 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz SGG). Dann aber hätte das Urteil des LSG vom 29. Januar 1963 auch dem Prozeßbevollmächtigten zugestellt werden müssen (§ 73 Abs. 3 SGG). Das ist indes nicht geschehen, vielmehr ist das Urteil dem Kläger zugestellt worden. Dadurch war die Revisions- und die Revisionsbegründungsfrist nicht wirksam in Lauf gesetzt worden, so daß die Revision noch rechtzeitig begründet worden ist. Die Revision kann jedoch sachlich keinen Erfolg haben.

Nach Art. 2 § 42 Satz 1 ArVNG ist bei Versicherungsfällen, die in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1961 eintreten, die Rente nach den vor

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des Art. 1 § 36 Abs. 1 ArVNG aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten gegenüber der Berechnung der Rente nach den ab 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften günstiger ist. Nach Satz 2 des Art. 2 § 42 ArVNG aF galt dies jedoch nur dann, wenn aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind. Zu der hiernach zu prüfenden Frage, ob aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zu diesem Zeitpunkt nach altem Recht erhalten war, ist, da für das Jahr 1956 keine vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträge vorlagen und deshalb der Vorschrift des § 1264 RVO aF nicht genügt war, wonach zur Erhaltung der Anwartschaft für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet werden mußten (BSG 10, 139; 15, 271; 18, 1), für das bisherige Recht allein zweifelhaft, ob die Anwartschaft aus den früheren Beiträgen des Klägers im Wege der Halbdeckung nach § 1265 RVO aF erhalten war. Dazu hat das LSG aber zutreffend ausgeführt, daß nach der Rechtsprechung des BSG die Halbdeckung auf den 1. Januar 1957 zu berechnen war (BSG 15, 271, 273; schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, DBT 2. Wahlperiode, zu Drucks. 3080 S. 25). Für die Prüfung, ob die Halbdeckung gegeben ist, war der Versicherungsfall stets als im Jahre 1957 eingetreten anzunehmen und die Halbdeckung auf den 1. Januar 1957 abzustellen, da die Anwartschaft nach altem Recht "zu diesem Zeitpunkt" erhalten sein mußte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

(Jantz-Zweng, Das neue Recht der RentV der Arbeiter und der Angestellten, Art. 2 § 42 ArVNG Anm. I). Nach § 1265 RVO aF galt indes die Anwartschaft nur als erhalten, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt war; hierbei wurden allerdings das erste und letzte Kalenderjahr der Versicherung und gewisse Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienstzeiten nicht mitgezählt, wohl aber die hierfür entrichteten Beiträge. Beim Kläger hätte deshalb die Zeit von 1940 bis 1956, das sind 17 Jahre zu 884 Wochen (§ 1265 RVO aF letzter Satz), zur Hälfte mit Beiträgen belegt sein müssen, wobei allein die in den Jahren 1939 bis 1956 entrichteten Beiträge zu berücksichtigen waren, da Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG aF ausdrücklich darauf abstellte, daß aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft erhalten war. Für die Zeit bis Ende 1956 liegen jedoch unstreitig nur 420 Wochenbeiträge vor, nämlich 45 Pflichtbeiträge und die 375 freiwilligen Beiträge der Quittungskarten Nr. 2 bis 8. Das SG und das LSG haben somit auf Grund der bisherigen Rechtslage zu Recht das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Berechnung der Rente nach dem günstigeren alten Recht verneint.

Im Laufe des Revisionsverfahrens ist jedoch das RVÄndG in Kraft getreten, das im anhängigen Verfahren noch zu berücksichtigen ist (vgl. ua BSG 16, 257, 260; 19, 261). Danach ist Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG jetzt anders gefaßt und gilt die im Satz 1 dieser Vorschrift normierte Regelung dann, "wenn aus den bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträgen die Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war und ab 1. Januar 1957 für jedes Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr des

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichtet sind."

Damit ist zunächst einmal zu prüfen, ob durch die Abstellung der Erhaltung der Anwartschaft auf nunmehr den 31. Dezember 1956 statt wie bisher auf den 1. Januar 1957 jetzt etwa der fiktive Versicherungsfall aus dem Jahre 1957 in das Jahr 1956 verlegt worden ist und damit die nach § 1264 RVO aF zur Erhaltung der Anwartschaft erforderliche Entrichtung von mindestens 26 Wochenbeiträgen für das Kalenderjahr 1956 überflüssig geworden ist, weil nach § 1264 Abs. 3 Satz 1 RVO aF für das Kalenderjahr des Versicherungsfalles zur Erhaltung der Anwartschaft keine Beiträge mehr erforderlich waren. Diese Frage ist indes zu verneinen, wie die Beklagte mit Recht dargelegt hat.

Nach der amtlichen Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen (BR-Drucks. 319/64 S. 29) ist der 2. Satz des Art. 2 § 42 ArVNG allein deshalb geändert worden, weil Bedenken bestanden (vgl. BSG 15, 271), ob Beiträge, die im Januar und Februar 1957 für die Jahre 1955 und 1956 nachentrichtet worden sind, auch bei der Prüfung der Frage, ob die Anwartschaft am 31. Dezember 1956 erhalten war, berücksichtigt werden können; durch die Neufassung des Satzes 2 sollte diese Frage bejaht werden. Keineswegs hat danach der Gesetzgeber mit der Neufassung beabsichtigt, zur leichteren Erhaltung der Anwartschaft zu unterstellen, der fiktive Versicherungsfall sei bereits im Jahre 1956 eingetreten. Für eine solche Absicht ergibt auch die sonstige Entstehungsgeschichte des Gesetzes keinen Anhalt. Dafür, daß für das Jahr 1956 nicht auf die Entrichtung der nach § 1264 RVO aF erforderlichen 26 Wochenbeiträge verzichtet werden sollte, spricht überdies die Neufassung des Satzes 2. Abweichend

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

vom bisherigen Recht ist nämlich nunmehr die Nachentrichtung der Beiträge für die vorausgehenden Kalenderjahre noch im Januar und Februar 1957 zugelassen worden. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß in den ersten beiden Monaten des Jahres 1957 - als zunächst noch das alte Recht galt, da das ArVNG erst am 26. Februar 1957 verkündet worden ist - für die Zeit vorher, also auch für das Jahr 1956, die zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge noch zu den Bedingungen des bisherigen Rechts nachträglich entrichtet werden konnten. Hat er aber dieser Tatsache Rechnung getragen, so ist nicht zu erkennen, daß er durch die Wahl eines anderen Zeitpunktes, zu dem die Anwartschaft erhalten sein muß, nunmehr im Ergebnis etwa darauf hätte verzichten wollen, für das Jahr 1956 überhaupt die Entrichtung von 26 Wochenbeiträgen zu verlangen. Dagegen spricht zudem die Formulierung in § 1264 RVO aF, wonach zur Erhaltung der Anwartschaft für jedes Kalenderjahr mindestens 26 Wochenbeiträge entrichtet werden mußten, anderenfalls die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahres entrichteten Beiträgen erlosch; denn damit war eindeutig gemeint, daß die Anwartschaft zum Ende des Kalenderjahres erlosch, wenn die erforderliche Beitragsentrichtung unterblieb, also auch zum 31. Dezember 1956, wenn für dieses Jahr keine Beiträge vorlagen.

Auch die damit zusammenhängende weitere Frage, ob etwa wenigstens bei der Berechnung der Halbdeckung jetzt vom Jahre 1956 als dem Jahre des fiktiven Eintritts des Versicherungsfalles auszugehen ist statt wie bisher vom Jahre 1957, muß wiederum im Einklang mit den Ausführungen der Beklagten verneint werden. Für eine dahingehende Absicht findet

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich in der Entstehungsgeschichte des RVÄndG ebenfalls kein Anhalt. Außerdem ergäbe sich alsdann die widerspruchsvolle Folgerung, daß für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 RVO aF auf den 1. Januar 1957, für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1265 RVO aF aber auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen wäre. Schließlich hätte der Gesetzgeber, wenn er durch die Änderung des Satzes 2 des Art. 42 ArVNG eine Änderung in der Berechnung der Halbdeckung hätte herbeiführen wollen, nicht den 31. Dezember 1956 als den maßgeblichen Termin für die Erhaltung der Anwartschaft zu bezeichnen brauchen, es hätte alsdann vielmehr genügt, wenn er die Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1956 oder zum 1. Januar 1956 gefordert hätte. Wenn jetzt der 31. Dezember 1956 als der maßgebende Stichtag gewählt worden ist, so ist damit offensichtlich lediglich dem Umstand Rechnung getragen worden, daß die Bestimmungen des alten Rechts, also insbesondere auch die Vorschriften über die Notwendigkeit der Erhaltung der Anwartschaft, wegen des rückwirkenden Inkrafttretens des neuen Rechts zum 1. Januar 1957 (Art. 3 § 8 ArVNG) zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht mehr galten, so daß eine Abstellung der Erhaltung der Anwartschaft auf diesen Tag sogar systemwidrig war. Deshalb mußte der Gesetzgeber folgerichtig anerkennen, daß die Anwartschaft nach den Bestimmungen des alten Rechts spätestens noch am letzten Tage der Geltung des alten Rechts erhalten gewesen sein konnte. Nichts anderes als diese Klarstellung ist somit nach Ansicht des Senats mit der Neufassung des Satzes 2 des Art. 2 § 42 ArVNG insoweit bezweckt gewesen. Dagegen sollte im übrigen die Frage der Erhaltung der Anwartschaft nicht anders zu beurteilen sein als bisher.

Nach alledem steht dem Kläger auch auf Grund des RVÄndG keine Berechnung seiner Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften zu, da die in Art. 2 § 42



Satz 2 ArVNG nF allein vorgesehene Verbesserung, wonach auch die bis zum 28. Februar 1957 entrichteten Beiträge bei der Prüfung der Erhaltung der Anwartschaft zum 31. Dezember 1956 noch zu berücksichtigen sind, für ihn nicht in Betracht kommt, weil er im Jahre 1957 überhaupt keine Beiträge entrichtet hat.

Somit war die Revision des Klägers gegen das Urteil des **Bayerischen** LSG vom 29. Januar 1963 in vollem Umfange zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)